

Verband des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein e.V.  
Faluner Weg 28, 24109 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3402

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
- Die Vorsitzende -  
Frau Anke Erdmann MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

1. Oktober 2014  
so-fe

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2031**  
**Ihr Schreiben vom 8. September 2014**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Erdmann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Die bisherige Diskussion um den Referentenentwurf und nun auch zum Regierungsentwurf haben wir intensiv verfolgt und mit anderen ebenfalls angehörten Verbänden und Organisationen im Austausch diskutiert.

Das Kfz-Gewerbe in Schleswig-Holstein mit seinen rund 1.200 Kfz-Werkstätten und Autohäusern sowie zusätzlich rund 240 Tankstellen ist von dem Gesetzgebungsvorhaben zum Schutz der Denkmale stärker betroffen als gemeinhin vermutet werden könnte. In Schleswig-Holstein wurden bereits Geschäftsgebäude einiger Tankstellen, aber auch von einigen Autohäusern und Kfz-Werkstätten unter Denkmalschutz gestellt. Dies war für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. die Eigentümer der Liegenschaften oftmals überraschend und zumeist mit starken wirtschaftlichen Einschränkungen verbunden.

Wir erkennen an, dass es zum Referentenentwurf einen konstruktiven und sachorientierten Dialog gegeben hat, der im nun vorliegenden Regierungsentwurf mit positiven Veränderungen zu konstatieren ist. Dennoch halten wir den vorliegenden Regierungsentwurf für veränderungsbedürftig.



Wir werden uns auf einen aus unserer Sicht besonders bedeutsamen Aspekt konzentrieren. Darüber hinaus nehmen wir inhaltlich Bezug auf die Stellungnahmen anderer Verbände, insbesondere von Handwerk Schleswig-Holstein e. V., UV Nord – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. sowie der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes.

Dieser Aspekt ist die deklaratorische Eintragung ohne vorherige Anhörung der betroffenen Eigentümer. Gemäß § 8 des Entwurfes sind unbewegliche Kulturdenkmale nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz der Kulturdenkmale hängt jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste ab. Dabei sieht der Gesetzentwurf nicht vor, die Eigentümer zuvor anzuhören. Dies sieht das derzeit geltende Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 12. Januar 2012 in § 5 Abs. 4 dagegen ausdrücklich vor.

Aus unserer Sicht ist die vorherige Anhörung der Eigentümer unverzichtbar. Dies gilt insbesondere bei Gewerbetreibenden wie unseren Mitgliedsbetrieben, die aufgrund der Beschaffenheit der Gebäude und auch des Alters der Gebäude nicht damit rechnen, dass eine Unterschutzstellung erfolgt. Ohne eine Anhörung vor Eintragung von Kulturdenkmälern in die Denkmalliste wird eine erhebliche Rechtsunsicherheit begründet. Die denkmalrechtliche Unterschutzstellung ohne Anhörung der Eigentümer halten wir auch aus anderen rechtlichen Aspekten, wie beispielsweise Eigentumsrechten sowie Gewerbe- und Wirtschaftsrecht, für problematisch.

§ 8 Abs. 3 des Regierungsentwurfs sieht vor, dass von der erfolgten Eintragung die Eigentümerinnen und Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen sind. Hier ist für uns nicht ersichtlich, warum das bisherige Verfahren der vorherigen Anhörung abgeschafft wird. Dies halten wir für bürgerunfreundlich und obrigkeitstaatlich.

Die nunmehr vorgesehene unverzügliche Benachrichtigung ist auch deshalb nicht ausreichend, weil bei vielen Unternehmen Investitionsmaßnahmen einen langen Planungszeitraum erfordern und oftmals unter wirtschaftlichen, technischen, umweltrechtlichen und weiteren Aspekten mehrfach umgeplant werden müssen. Es ist also durchaus denkbar und praxisnah, dass eine Unternehmung viel Geld und Aufwand in ein Investitionsplanungsverfahren eingebracht hat und kurz vor Abschluss der Planungen von einer denkmalrechtlichen Eintragung überrascht wird. Dieses Überraschungsmoment ist mit einer vorherigen Anhörung nicht gegeben.

Sofern der Ausschuss eine mündliche Anhörung durchführt, stehen wir dafür sehr gern zur Verfügung. Wir halten den von uns aufgegriffenen Aspekt für die mittelständische Wirtschaft für besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Nikolas Sontag  
Geschäftsführer